



Begleitetes Fahren mit 17 Jahren



Die Begleitperson(en)

Wer darf den Fahranfänger begleiten?

Der Begleiter muss mindestens 30 Jahre alt sein, seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnis Klasse B besitzen und darf zum Zeitpunkt der Aushändigung der Prüfungsbescheinigung des 17-Jährigen höchstens drei Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg haben.

Hat der gesetzliche Vertreter Einfluss auf die Begleitperson?

Eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zu der Begleitperson hat bei der Antragstellung zu erfolgen. Soll die Prüfungsbescheinigung nachträglich um weitere Begleitpersonen ergänzt werden, ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erneut einzuholen.

Was ist, wenn etwas passiert – haftet Fahrer oder Begleitperson?

Der minderjährige Fahrer wird haftungsrechtlich nicht anders behandelt als ein volljähriger Fahrer. Die Begleitperson kann nicht für Ratschläge haftbar gemacht werden, die sich im Nachhinein als falsch erwiesen.

Was ist bei der Autoversicherung zu beachten?

In der Regel erheben die Versicherungen eine erhöhte Versicherungsprämie, wenn junge Fahrer unter 23 bzw. 25 Jahren das Auto fahren. Da die Fahranfänger beim BF 17 oftmals ein Fahrzeug der Familie benutzen, wird geraten, dies unverzüglich der Versicherung zu melden. Einige Versicherungen sehen von einer Beitragserhöhung bei Mitbenutzung des Fahrzeuges durch Minderjährige ab. Details sollten gemäß der individuellen Situation mit dem Versicherungsvertreter abgesprochen werden.

Wie viele Begleiter dürfen eingetragen sein?

Beliebig viele. Sie müssen jedoch alle in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Dies kann während der gesamten Zeit des BF 17 geschehen. Am Ende ist es eine Frage der Kosten, denn für die vorgeschriebene Überprüfung der begleitenden Personen werden Gebühren berechnet.

Darf die Begleitperson im Unterschied zum Fahranfänger mehr als zwei Bier „im Blut“ haben?

Nein. Die Begleitperson darf auf keinen Fall die 0,5-Promille-Grenze überschreiten und nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.

Welche Folgen hat die Nichtbeachtung dieser Pflicht?

Die Folgen bei einer Verkehrskontrolle hat in erster Linie der Fahrzeugführer zu tragen, indem seine Prüfungsbescheinigung widerrufen wird.

Welche Konsequenzen hätte ein Fahren des 17-Jährigen ohne Begleitung?

Die Prüfungsbescheinigung wird entzogen. Ein neuer Anlauf für BF 17 ist nur über ein Aufbauseminar für Fahranfänger möglich. Anschließend werden die Voraussetzungen für eine Neuerteilung erneut geprüft.

Impressum:

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr

Satz und Layout: Werbeagentur Kleine Arche

Druck: Grenzenlos gGmbH

© März 2007



Liebe Jugendliche, liebe Eltern,

ab 1. März 2007 dürfen Jugendliche in Thüringen ein Jahr früher ans Steuer als bisher. Die Landesregierung hat beschlossen, das „Begleitete Fahren ab 17“ jetzt auch hierzulande einzuführen. Die theoretische und praktische Fahrausbildung können also vorgezogen werden. Bedingung ist allerdings:

Es sitzt jemand mit im Auto, der den noch nicht volljährigen Fahranfänger begleitet. Diese Person muss mindestens 30 Jahre alt sein, seit mindestens fünf Jahren den PKW-Führerschein besitzen und sie darf nicht mehr als drei Punkte im Flensburger Zentralregister haben.

Grund für die Umsetzung dieses bundesweiten Modellversuchs nun auch in Thüringen sind die guten Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Dort hat sich gezeigt, dass Autofahren ab 17 Jahren mit Begleitperson eine nachhaltige erzieherische Wirkung hat und somit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt.

Welcher Weg zum „Führerschein mit 17“ führt, ist hier auf einen Blick zusammengefasst.

Ich wünsche allen, die sich für eine Fahrausbildung und Fahrpraxis schon vor dem 18. Geburtstag entschließen, allzeit gute Fahrt.

Andreas Trautvetter
Thüringer Minister für Bau und Verkehr

Die Anmeldung

Wenn ich mit 17 Auto fahren will, wann und wo kann ich das beantragen?

Bereits ein halbes Jahr vor dem 17. Geburtstag kann die Führerscheinausbildung in der Fahrschule beginnen. Anträge zum „Begleiteten Fahren“ nehmen die Fahrerlaubnisbehörden entgegen.

Welche Unterlagen müssen abgegeben werden?

Der Bewerber meldet sich bei einer Fahrschule zur Fahrausbildung der Klasse B an und geht dann zur Fahrerlaubnisbehörde. Beim „Begleiteten Fahren ab 17“ (BF 17) ist zusätzlich ein Beiblatt auszufüllen und abzugeben. Außerdem müssen die Eltern (oder die gesetzlichen Vertreter) zustimmen. Auch das Einverständnis der Begleitperson(en) ist erforderlich. Mitzunehmen sind: Personalausweis oder Reisepass, Lichtbild, Sehtest vom Optiker sowie eine Bescheinigung über Kenntnisse in Erster Hilfe („Kleiner Erste-Hilfe-Kurs“) und natürlich das notwendige Geld.

Wie teuer ist der „Führerschein ab 17“?

Genauso teuer wie der „normale“ Führerschein. Es kommen allerdings noch folgende Gebühren dazu: Für die Überprüfung einer Begleitperson ist eine Gebühr zwischen 1,50 und 10 € fällig. Die Auskunft über die jeweilige Begleitperson aus dem Verkehrszentralregister kostet je 3,30 €.

Gilt der „Führerschein ab 17“ auch in anderen Bundesländern?

Ja, er gilt in ganz Deutschland, aber nicht im Ausland. Beim Erwerb gilt das Wohnortprinzip.

Die Prüfung

Gibt es besondere Vorschriften für die Prüfung?

Nein. Die Anforderungen sind genauso wie bei einer „normalen“ Führerscheinprüfung nach entsprechender Ausbildung in der Fahrschule. Die theoretische Prüfung darf drei Monate vor dem 17. Geburtstag abgelegt werden, die praktische Prüfung einen Monat vor dem 17. Geburtstag.

Was für ein Dokument wird nach bestandener Prüfung ausgehändigt?

Es wird eine Prüfungsbescheinigung erteilt mit Angabe der Begleitperson(en). Der 17-jährige Fahrzeugführer muss stets seinen Personalausweis oder Reisepass dabei haben, weil die Prüfungsbescheinigung kein Lichtbild enthält. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Kartenführerschein zugesandt oder ausgehändigt. Damit entfällt also die Auflage, nur in Begleitung zu fahren.

Die Probezeit

Wann beginnt beim „Begleiteten Fahren ab 17“ die Probezeit?

Die Probezeit beginnt mit Aushändigung der Prüfungsbescheinigung und dauert zwei Jahre, d.h. das eine Jahr in Begleitung und das nachfolgende Jahr als volljähriger Fahrer gelten als Probezeit.

Kann ich die Probezeit auch schon beim „Führerschein mit 17“ verkürzen?

Ja. Auch hier gibt es die Möglichkeit, gegen Gebühr wie bei einem „normalen“ Führerschein, eine zweite Ausbildungsphase der Fahrschule (Sicherheitstraining plus Theorieunterricht) zu absolvieren. Frühestens mit 17 1/2 Jahren oder nach einem halben Jahr Teilnahme am BF 17 ist dies möglich. Damit kann die Probezeit um ein Jahr verkürzt werden.